

sachkundige Commentare abgeholfen und Licht in die complicirten Bestimmungen gebracht werde, ist daher ein nur zu sehr gerechtfertigter. Wir sind jetzt in der angenehmen Lage, dem Buchhandel mittheilen zu können, daß durch die beiden oben genannten Schriften diesem Verlangen in der geeignetsten Weise entsprochen wird, und zwar in der Kletke'schen in kürzerer, aphoristischer Form, in der Schwarze'schen durch einen förmlichen wissenschaftlichen Commentar.

Die Kletke'sche Schrift beginnt mit einer Einleitung, welche einen historischen Ueberblick über die vor dem neuesten Reichspressgesetz in Deutschland bestehende Pressgesetzgebung, oder vielmehr Gesetzgebungen, gibt, angefangen von dem Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854, welcher die Einführung übereinstimmender Grundsätze zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse zu bewirken bestimmt war. Dann geht die Einleitung zur Charakterisirung des vorliegenden Gesetzes nach seinen Cardinalpunkten über, zu welchem Behufe die deutsche und belgische Pressgesetzgebung nach den seither von ihnen beliebten Systemen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Preßerzeugnisse, sowie auch die denselben Punkt betreffenden Beschlüsse des sechsten Deutschen Journalistentags und die Arbeiten der den Windthorst'schen Antrag auf Erlassung eines Pressgesetzes betreffenden Reichstagscommission erläuternd herangezogen werden. Sodann werden die Verhandlungen des Reichstags über den eben erwähnten Windthorst'schen Antrag, sowie über den vom Bundesrath vorgelegten Entwurf mitgetheilt, um aus beiden die Prinzipien darzuthun, aus denen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu beurtheilen und zu interpretiren sind. Hierauf folgt der Text des Gesetzes, unter dessen einzelnen Paragraphen in der Form von fortlaufenden Noten die Motive der Regierungsvorlage und der Commissionsbeschlüsse, die hauptsächlichsten Abänderungsvorschläge und die Reden, die für und wider gehalten worden, erwähnt und die Resultate der Abstimmungen angegeben werden. Ein alphabetisches Sachregister schließt das Ganze.

Das Schwarze'sche Werk dagegen, obwohl es sich streng auf die Erläuterung des gegebenen Gesetzes beschränkt, gibt doch unter Benutzung und Anführung der vorhandenen Literatur, der Gesetzgebung und der Spruchpraxis in den deutschen Ländern und der Verhandlungen in den Reichstagscommissionen und dem Reichstage selbst einen vollständigen wissenschaftlichen und zugleich praktischen Commentar zu dem Gesetz. Auch dieses Werk theilt nach einer kurzen, die Geschichte der Entstehung des Gesetzes betreffenden Einleitung die einzelnen Paragraphen mit, deren jedem dann die nach allen Richtungen hin sich erstreckende, immer hauptsächlich die Praxis im Auge habende ausführliche Besprechung der in demselben gegebenen Bestimmungen, unter reichhaltiger Anführung der einschlägigen Literatur, folgt. Die Erläuterungen sind ziemlich gleichmäßig gegeben, natürlich nach der größern oder geringern Wichtigkeit der darin behandelten Bestimmungen und Materien. Nur in Bezug auf das System der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift, welches in den §§. 20. und 21. zu Tage tritt, hat sich der Verfasser zu einer ausführlicheren Erläuterung als bei den andern Theilen des Gesetzes herbeigelassen, weil dieses System es vorzüglich gewesen ist, welches in Commissionen und Plenarsitzungen des Reichstages den Gegenstand der Verhandlungen gebildet hat. Eine eigene Abhandlung, in welcher die einzelnen Hauptdoctrinen und Systeme über die Verantwortlichkeit für die Preßvergehen kritisch auseinandergesetzt und die Entstehungsgeschichte der betreffenden Paragraphen mitgetheilt wird, gehen den eigentlichen Erläuterungen zu denselben voran. Ein alphabetisches Sachregister vermehrt auch die praktische Brauchbarkeit dieses Werkes.

### Miscellen.

Auf dem protestantischen Friedhofe vor der Matheinsdorfer Linie zu Wien ist dem daselbst im Jahre 1873 so plötzlich an der Cholera gestorbenen, weithin bekannten, vielbetrauten Buchhändler Hugo Wigand aus Leipzig ein Denkmal gesetzt worden, welches redendes Zeugniß gibt für die Anerkennung und Verehrung, deren der früh Geschiedene während seines thätigen Lebens sich erfreute. Es ist ein Obelisk aus grauem schlesischen Marmor, welcher Namen, Geburts- und Todestag, außerdem aber die Inschrift trägt:

Errichtet von seinen Freunden in Leipzig und Wien.

Ein guter Sohn,  
Ein edler Bruder,  
Ein treuer Freund,  
Ein ganzer Mann.

Der vor dem Stein sich wölbende Grabhügel ist mit reichem Blumenschmuck bedeckt und von einem geschmackvollen eisernen Gitter umgeben. Eine zweite Gedenktafel haben die Geschwister ihrem „unvergeßlichen Bruder“ gewidmet. Es ist Sorge dafür getragen, daß das Grab auf alle Zeiten hinaus pfleglich behandelt und behütet werde. — Wir glauben durch Mittheilung dieser Notiz den zahlreichen Freunden und Bekannten des Verstorbenen einen Dienst zu leisten, und sind zugleich ermächtigt, allen Denen, welche sich für diese Angelegenheit der Pietät werththätig interessirt haben, den warmen Dank der Familie, sowie der mit der Ausführung betrauten Wiener Freunde hiermit auszusprechen. (Lpzg. Tagebl.)

Bibliographisches. — Mit dem Uebergange zur neuen Geldwährung, Neujahr 1875, werden voraussichtlich viele Verleger auch den sonst eingetretenen Verhältnissen Rechnung tragen und für ihre Verlagsartikel theilweise erhöhte Preise eintreten lassen. Unsere jetzigen Hilfsbücher: Kayser, Heinsius, Hinrichs u. s. w. werden dann nur mehr oder minder schätzbares Material bilden, vorzüglich um den Verleger und die Zeit des Erscheinens eines Buches nachzuschlagen; aber hinsichtlich des Preises wird der Sortimentler, will er sicher gehen, zu den Verlagsverzeichnissen der einzelnen Verleger greifen müssen. — Wäre es daher nicht zweckmäßig, wenn diese sämmtlich in gleichem Format erscheinen würden? — Uns liegt der Auslieferungskatalog von B. G. Teubner vor, dessen Format uns nicht unzuweckmäßig erscheint, wenn nicht das der Büchling'schen Städte-Liste oder das des Seemann'schen Weihnachts-Kataloges vorzuziehen wäre. — Im Begriff, diese Zeilen an die Redaction des Börsenblattes zu senden, erhalten wir das Twietmeyer'sche Circular über „Whitacker's Reference Catalogue of current Literature“ und ersuchen aus demselben, daß die oben vorgeschlagene Idee schon längst anderweitig ausgeführt wurde. Es wäre für den deutschen Buchhandel gewiß nur zweckmäßig, dem gegebenen Beispiele zu folgen. Sehr angenehm sollte es uns sein, wenn auch andere Berufsgenossen sich über unsern Vorschlag aussprechen wollten.

G.

H. H.

In Graz hat sich unter dem Namen „Novität“ ein Verein jüngerer Buchhändler constituirt, dessen Zweck die Förderung der geistigen und geselligen Interessen der Mitglieder ist. Der Vorstand besteht aus den Herren A. Philippi (in Aug. Hesse's Buch.), Präsident; Th. Leibing (Carl Greiff), Schriftführer; E. Schurp (Leuschner & Lubensky), Cassirer; Fr. Goll (Leykam), Vicepräsident; und U. Wolf (Leuschner & Lubensky), Vice-Schriftführer.

### Berichtigung.

In dem neulichen Artikel von Herrn Jul. Springer über das Post-Buch-Amt lese man Se. 3178, Sp. 1, Ze. 14 von oben anstatt „nach meiner persönlichen Aeußerung“: „nach meiner persönlichen Anschauung“.